



Haushaltssatzung der Gemeinde Wurmlingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.655.250
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.709.725
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	945.525
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	945.525

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.394.750
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.606.825
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.787.925
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.581.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen von Investitionstätigkeit von	3.577.200
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5) von	-995.300
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	792.625

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	792.625

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v.H.
der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H.
der Steuermessbeträge

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmlingen, den 07. Februar 2022

Klaus Schellenberg

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 08. Februar 2022 vorgelegt.

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Verfügung vom 21. März 2022 die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt; die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ebenso wurde die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 07. Februar 2022 festgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser- und Wärmeversorgung gemäß § 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO-Doppik i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Zeit vom **Montag, dem 04. April, bis Dienstag 12. April 2022**, -je einschließlich – auf dem Rathaus, Zimmer 3/4 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Wurmlingen, den 01. April 2022

gezeichnet

Klaus Schellenberg

Bürgermeister



**Wirtschaftsplan
für den Eigenbetrieb „Wasser- und Wärmeversorgung“**

der

Gemeinde Wurmlingen für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08. Januar 1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen am 07.02.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser- und Wärmeversorgung“ der Gemeinde Wurmlingen wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit

- Erträgen von	479.435 €
- Aufwendungen von	452.735 €
- einem Jahresgewinn von	26.700 €

2. im Vermögensplan mit

- Einnahmen von	898.400 €
- Ausgaben von	898.400 €

3. mit den im Vermögensplan vorgesehenen
Kreditaufnahmen in Höhe von 0 €

4. mit den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 €

5. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 200.000 €

Wurmlingen, den 07.02.2022

Klaus Schellenberg
Bürgermeister